

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Löbau GmbH zum Lieferantenrahmenvertrag Gas nach KoV XV

Vorbemerkung

Diese Anlage 4 enthält die Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV XV) der Gasnetzbetreiber vom 27.03.2026 (**im Folgenden „LRV“**), vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV XV sowie § 1 Ziffer 2 LRV.

§ 1 Sperrung bzw. Entsperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 10 LRV)

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) bzw. der Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) auf Anweisung des Transportkunden und der Abwicklung einer Sperrung bzw. Entsperrung durch den Netzbetreiber ergeben sich aus dem Auftrag zur Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) einschließlich Stornierung, welcher im Excel-Format auf unserer Website unter www.sw-l.de/gas/gasnetz/netznutzung zur Verfügung steht. Dieser Auftrag ist zu nutzen, sofern die Prozesse zur Unterbrechung und Wiederherstellung im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach der GeLi Gas nicht gelten. (Siehe dazu auch: BDEW Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas“)

Die vom Transportkunden im Zusammenhang mit der Unterbrechung und Wiederherstellung zu übernehmenden Kosten sind im Preisblatt zu Ergänzenden Bedingungen NDAV der Stadtwerke Löbau GmbH in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Dieses ist auf unserer Webseite unter www.sw-l.de/gas/gasnetz/netzanschluss veröffentlicht.

§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)

(1) § 8 Ziffer 7 LRV gilt nicht, soweit die Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z. B. nach Netznutzer, nach Marktlotation oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen Abgabe oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.

(2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen ist § 8 Ziffer 7 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§ 4 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

Abrechnungszeitraum für SLP-Marktllokationen im Sinne von § 9 Ziffer 2 Satz 1 LRV ist das Kalenderjahr.

Für RLM-Marktllokationen ist das Kalenderjahr der Abrechnungszeitraum, siehe § 9 Ziffer 2 Satz 2 LRV Gas.

§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

Bei SLP-Marktllokationen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne des § 5 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ablauf des Soll-Ablese-Termins übermittelt (derzeitige Frist nach DVGW-Arbeitsblatt G 685-4 (A): dort in Verbindung mit den Vorgaben der GeLi Gas). Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

(1) RLM Arbeitspreis

Für RLM-Marktlösungen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 4) entnommene Menge aus der in Anlage 1 zum LRV (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

(2) RLM Leistungspreis

Für RLM-Marktlösungen ergibt sich der Leistungspreis aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Leistungspreistabelle nach dem Zonenpreismodell. Der Leistungspreis wird monatlich abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

(3) SLP Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis

Für SLP-Marktlösungen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 4) entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell. Für SLP-Marktlösungen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (§ 4) nach der entnommenen Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Grundpreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

(4) SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

Für SLP-Marktlösungen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Marktlösungen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Ende des Abrechnungszeitraumes wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Marktlösung eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

(5) RLM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Marktlösung zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) stattfindet, gilt folgende Regelung:

Abrechnung Arbeitspreis:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber den bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Verbrauch zugrunde. Die dadurch ermittelten Arbeitspreise werden für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des laufenden Abrechnungszeitraums (§ 4) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Marktlokation am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, berücksichtigt der Netzbetreiber die im Abrechnungszeitraum (§ 4) bereits abgerechneten Mengen und Entgelte.

(6) SLP-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Marktlokation zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) stattfindet, gelten folgende Regelungen:

Abrechnung Arbeitspreis:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Marktlokation am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) geliefert hat.

Abrechnung Grundpreis:

Für die Abrechnung des Grundpreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Marktlokation am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Grundpreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde.

(7) Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im Übrigen

Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes gilt § 9 Ziffer 7 LRV. Die vorstehende Regelung gilt analog für den Arbeitspreis und den Grundpreis.

(8) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängigen Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) unter Berücksichtigung der entsprechenden Messdaten bzw. des Standardlastprofilverfahrens durch den Netzbetreiber berechnet. Bei SLP-Marktlokationen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem

Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ablauf des Soll-Ablese-Termins übermittelt (derzeitige Frist nach DVGW-Arbeitsblatt G 685-4 (A), dort Ziffer 2.5 in Verbindung mit den Vorgaben der GeLi Gas). Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

(9) Weitere Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung.

Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer und die Vertragskontonummer anzugeben. Gleiches gilt für Reklamationen. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen. Bei elektronischer Rechnungslegung hat der Lieferant im Verwendungszweck jeweils anzugeben, auf welche REMADV- Nachricht(en) (mit Avis-Nummer) sich die Zahlung bezieht.

Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht.

§ 7 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 8 Ziffer 12 und § 9 Ziffer 13 LRV)

§ 9 Ziffer 13 LRV ist dahin zu verstehen, dass einerseits der Netzbetreiber Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nach Zugang der falschen Rechnung nur innerhalb des vorausgegangenen Abrechnungszeitraums verlangen kann, dass andererseits Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung ausgeschlossen sind, wenn er sie nach Rechnungszugang nicht innerhalb des vorausgegangenen Abrechnungszeitraums beim Netzbetreiber erhebt. Es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers kann über den vorausgegangenen Abrechnungszeitraum hinaus einwandfrei festgestellt werden.

§ 8 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)

(1) Mehrmengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.

(2) Mindermengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 8 Ziffer 10 Satz 5 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3g Abs. 1 UStG

(Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.

§ 9 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV)

Geeignet im Sinne des § 10 Ziffer 6 LRV zum Nachweis der Liefereigenschaft nach § 38 Abs. 3 EnergieStG ist im Regelfall die Vorlage einer Kopie einer von dem zuständigen Hauptzollamt ausgestellten Anmeldung.

§ 10 Abwicklung von Vorauszahlungen (zu § 12 LRV)

(1) Die Fälligkeit der Vorauszahlung ergibt sich aus § 12 Ziffer 3 a LRV. Zahlungen sind mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers erbracht.

(2) Bei elektronischer Rechnungslegung wird der Transportkunde dem Netzbetreiber jeweils ein entsprechendes Zahlungs-Avis (REMADV) senden.